

## Aktuelle Informationen des Landesprüfungsamts Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie aufgrund der derzeitigen Corona-Lage

### I. Vorgezogener Beginn des Praktischen Jahres im Frühjahr 2020

- a) **Studierende, die ab April 2020 mit dem vorgezogenen Praktischen Jahr begonnen** haben, legen den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach dem Praktischen Jahr ab.  
Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach Bestehen des Zweiten Abschnitts abgelegt.
- b) Das vorgezogene Praktische Jahr umfasst insgesamt **45 Wochen** und gliedert sich in **3 Ausbildungsabschnitte von je 15 Wochen**. Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt dreißig Ausbildungstagen angerechnet, davon dürfen insgesamt maximal **zwanzig Ausbildungstage innerhalb eines Tertials** liegen. Bei der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg umfassen die **Quartale 11-11-11-12 Wochen, pro Quartal dürfen max. 10 Fehltage - im letzten Quartal mit 12 Wochen max. 15 Fehltage** - in Anspruch genommen werden.
- c) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, der nicht parallel während dem vorgezogenen Praktischen Jahr im Herbst 2020 abgelegt werden kann, ist in diesen Fällen ab Frühjahr 2021 vor dem Landesprüfungsamt Baden-Württemberg abzulegen.

### II . Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020

Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020 findet am 18./19.08.2020, der mündliche-praktische Teil ab 25.08.2020 statt. Bitte beachten Sie hierbei die nachfolgend zwingend zu beachtenden Regeln für die Teilnahme am schriftlichen und mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

**Pandemiebedingte Auflagen zur Teilnahme am schriftlichen und mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020:**

- Achten Sie während der gesamten Prüfung auf einen **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Personen. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums.

- Tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums eine **Alltagsmaske** (Mund-Nasen-Bedeckung), wie sie im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen vorgeschrieben ist. Während der Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeit ist Ihnen das Tragen der Maske freigestellt, jedoch empfohlen. Sollten Sie die Toilette aufsuchen wollen, muss die Alltagsmaske getragen werden, bis Sie wieder am Platz sind. Für die mündliche Prüfung besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen dieser Alltagsmaske, dies kann jedoch in einzelnen Gebäudeteilen vor Ort abweichend geregelt sein. Hier gehen dann örtliche Regeln unseren allgemeineren Regeln vor - das Tragen ist jedoch immer empfohlen.
- Halten Sie stets die **Nies- und Hustenetikette** sowie die allgemein gültigen Regeln zur Händehygiene ein. Auf die **gängigen Hygieneregeln** wird hier nochmals besonders hingewiesen. Diese Informationen finden Sie auch unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus).
- Bitte desinfizieren Sie sich sogleich beim Betreten des Gebäudes nach näherer Anweisung durch das Aufsichtspersonal die Hände. Hierzu wird **Händedesinfektionsmittel** bereitgestellt. Gleiches gilt vor Beginn der mündlichen Prüfung. Weitere Desinfektionsmittel können für den Eigenbedarf in die Prüfung mitgebracht werden.
- Da aufgrund der Hygienemaßnahmen mit Verzögerungen beim Einlass zu rechnen ist, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn, mindestens aber 45 Minuten vorher, am Prüfungsort einzufinden. Bitte bringen Sie zum Unterschreiben bei der Einlasskontrolle Ihren eigenen **Kugelschreiber** mit.
- Wenn Sie **Krankheitssymptome** bemerken wie Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen oder Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns, bitten wir Sie dringend, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzuklären. Wenn Sie bereits vor der Prüfung **Krankheitszeichen** einer Atemwegsinfektion wie Husten, Schnupfen oder Fieber haben und/oder bei Ihnen eine SARS-Cov-2 Infektion festgestellt wurde, nehmen Sie bitte **umgehend** telefonisch Kontakt zu einer Ärztin oder einem Arzt gemäß § 18 ÄAppO auf und reichen Sie beim Landesprüfungsamt einen **Rücktrittsantrag** ein. Entsprechendes gilt, wenn Sie in **Kontakt** zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. Bitte beachten Sie, dass Ihnen in diesem Fall der Zutritt zum Gebäude und den Prüfungsräumen verboten ist.
- Wenn Sie zu einer Gruppe mit **erhöhtem Risiko** eines schweren Krankheitsverlaufs gehören oder mit einer solchen Person in einem Haushalt zusammenleben und deshalb Bedenken wegen der Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung haben, bitten wir Sie, Kontakt mit dem

Landesprüfungsamt aufzunehmen.

- Mit der Ladung zur Prüfung erhalten Sie einen **Rückmeldebogen für Teilnehmer\*innen** zur Selbstauskunft hinsichtlich Corona und Rückverfolgung für das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage). Bitte bringen Sie diesen Rückmeldebogen jeweils für den schriftlichen und mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgefüllt und unterschrieben zur Prüfung mit.
- Grundsätzlich gelten die am jeweiligen Prüfungsort tagesaktuell gültigen Regelungen nach Corona Verordnung und/oder den örtlichen Behörden. Hinweise und Regelungen des Vermieters und/oder örtlicher Behörden sind zu befolgen.
- Auch die Aufsichten werden bei der Einlasskontrolle sowie beim Einsammeln der Klausuren eine Alltagsmaske tragen. In allen Räumlichkeiten oder Hallen wird auf eine gute Belüftung geachtet. Etwaige Anlagen zur maschinellen Belüftung/Klimatisierung der Räume sind ausdrücklich zugelassen.  
Wir weisen darauf hin, dass Sie die Prüfung nur dann antreten dürfen, wenn Sie selbst kein Risiko für andere darstellen. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, sich rechtzeitig zur Abklärung mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen. Wir bitten zu beachten, dass Sie sich, sollten Sie die Prüfung antreten, mit den örtlichen Gegebenheiten und der CoVid-19 bedingten Besonderheiten einverstanden erklären und dies dann nicht zu einer Prüfungsanfechtung berechtigt.

Sollten Sie zu einer Risikogruppe gehören, bitten wir Sie, umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir weisen an dieser Stelle bereits darauf hin, dass eine Prüfung in einem Einzelraum organisatorisch schwer bzw. nicht durchführbar ist. Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie viel Glück und Erfolg. Wir sind bemüht, den Prüfungsablauf trotz dieser Maßnahmen so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Bleiben Sie gesund!

### III . Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020

- Studierende, die das vorgezogene Praktische Jahr nach § 5 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im April 2020 nicht angetreten haben, werden zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020 von Amts wegen geladen.

## IV . Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020\*

- Da die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite des Bundesministeriums für Gesundheit nach wie vor Gültigkeit hat, kann der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020 (Prüfungszeitpunkt November - Dezember) an einem Tag und mit drei Prüfern - unter Abbildung der Fächer Innere Medizin, Chirurgie und des jeweiligen Wahlfaches des Prüflings - durchgeführt werden.  
Die Organisation des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch die jeweilige Medizinische Fakultät.

## Famulaturen ab 01.10.2020

- Ab dem Wintersemester 2020/2021 (01.10.2020) müssen die Famulaturen wieder während der **vorlesungsfreien Zeit** nach den Bestimmungen des **§ 7 Abs. 2 Ziffern 1 - 3 ÄAppO** abgeleistet werden.  
Auf das Merkblatt Famulatur im Medizinstudium wird verwiesen s. [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Ausbildung-Arzt/Documents/LPA\\_Arzt\\_Famulatur\\_Merkblatt.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Ausbildung-Arzt/Documents/LPA_Arzt_Famulatur_Merkblatt.pdf) .

## Krankenpflegedienst ab 01.10.2020

- Ab dem Wintersemester 2020/2021 (01.10.2020) muss der Krankenpflegedienst wieder während den unterrichtsfreien Zeiten des Medizinstudiums nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ÄAppO abgeleistet werden.  
Auf das Merkblatt Informationen zum Krankenpflegedienst im Rahmen des Medizinstudiums wird verwiesen s. [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Ausbildung-Arzt/Documents/LPA\\_Arzt\\_Krpflege\\_Merkblatt.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Ausbildung-Arzt/Documents/LPA_Arzt_Krpflege_Merkblatt.pdf) .

\*: Hinweis: Die hier aufgeführten Regelungen gelten nur solange die Corona-Lage andauert.